

**Kommission für
Anlagensicherheit (KAS)**

beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Geschäftsstelle KAS

**Beschlussprotokoll
der 55. Sitzung der Kommission für Anlagensicherheit
am 15./16. März 2022
als Web-/Telefonkonferenz**

Beschlussprotokoll genehmigt am:

1. Juni 2022

In ihrer 55. Sitzung am 15./16. März 2022 hat die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresbericht der KAS 2021 wird verabschiedet und auf der Internetseite der KAS veröffentlicht.
- Die Kommission für Anlagensicherheit befürwortet eine Überprüfung der Inhalte von KAS-32 und KAS-33 und Aufnahme in die überarbeitete Fassung des Leitfadens KAS-18.
- Die Kommission für Anlagensicherheit benennt Frau von dem Bussche-Hünnefeld und Herrn Mark Hailwood als Mitglieder des AK-KAS18.
- Die KAS beschließt, die BAM mit einem Gutachten zu beauftragen, die Stoffe in EES zu analysieren und den Masseanteil gefährlicher Stoffe zu bestimmen.
- Die KAS wird gebeten, Kontakt zum Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) aufzunehmen.

Der ABS soll gebeten werden zu prüfen,

- ob und, wenn ja, in welchem Umfang elektrische Energiespeicher (EES) bzw. stationäre elektrochemische Speicheranlagen unter die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung fallen,
- ob sie ggf. als überwachungsbedürftige Anlagen, von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können, dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) unterliegen und
- ob sie dem Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen hinzuzufügen sind.

Ziel ist die Vermeidung von Widersprüchen oder Doppelregelungen in den Rechtsbereichen der Anlagensicherheit und der Betriebssicherheit.

Die Kontaktaufnahme zum ABS erfolgt über seine Geschäftsstelle.

- Die KAS bittet den AK-Elektrischen Energiespeichersysteme Mindestanforderungen an die Sicherheit von EES zu erarbeiten. Dabei beschränkt sich der AK-ES auf Anforderungen an die Speicher, die Speichergehäuse in denen die Speicher betrieben werden und auf deren Umgebung. Dabei sind Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung, zur Früherkennung und zur Eindämmung

von Gefahren bei auftretenden Ereignissen sowie die Bekämpfung von Ereignissen zu berücksichtigen.

Es handelt sich dabei um bauliche Maßnahmen (Materialien, Abstände, Beachtung vorhandener Vorschriften), um technische Maßnahmen sowie um Handlungsempfehlungen. Dabei werden die zu berücksichtigenden Aspekte qualitativ und nicht quantitativ detailliert erarbeitet.

- Die Kommission für Anlagensicherheit befürwortet die Aufnahme folgenden Hinweises zum Leitfaden KAS-19 „Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem“ auf der Internetseite der KAS: *„Für weitere Ausführungen zum Sicherheitsmanagement wird auf den Leitfaden KAS-55 verwiesen.“*
- Die Kommission für Anlagensicherheit befürwortet den SFK-GS-26 zurückzuziehen und in das Archiv auf der Internetseite der KAS zu überführen.
- Die KAS stimmt den dem vom AK-Umgebungsbedingte Gefahrenquellen vorgeschlagenen Änderungen im Anhang I Teil 2 der TRAS 310 zu.
- Die KAS bittet den AK-Umgebungsbedingte Gefahrenquellen, den Text der TRAS 310 hinsichtlich der aus der beschlossenen Änderung des Anhang I resultierenden Folgeänderungen anzupassen.